

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 13 vom 28. März 2024

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
46	Haushaltssatzung des Schulverbandes Balzhausen Landkreis Günzburg für das Haushaltsjahr 2024	52
47	Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Burtenbach-Münsterhausen für das Jahr 2024	53

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 46

Haushaltssatzung des Schulverbandes Balzhausen Landkreis Günzburg für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Balzhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	246.800,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	104.800,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **245.700,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 92 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.670,65 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Thannhausen, 21.03.2024

Daniel Mayer
Verbandsvorsitzender
Schulverband Balzhausen

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 13.03.2024, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 67 bzw. Art. 71 GO i.V.m. Art. 9 BaySchFG und Art. 40 KommZG enthalten sind.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs.3 GO für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen, Edm.-Zimmermann-Str. 3, 86470 Thannhausen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Thannhausen, 21.03.2024

Daniel Mayer
Verbandsvorsitzender
Schulverband Balzhausen

Nr. 47

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Burtenbach-Münsterhausen für das Jahr 2024

I.

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Burtenbach – Münsterhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf je	500.000,00 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf je	70.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **475.000 Euro** festgesetzt (Umlagesoll).
Die Verwaltungsumlage beträgt für den Markt Burtenbach 285.000 € und für den Markt Münsterhausen 190.000 €.
- (2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **70.000,00 Euro** festgesetzt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Burtenbach, 15.03.2024
Abwasserverband Burtenbach-Münsterhausen

Haider
1. Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und im Schreiben vom 16.02.2024, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile vorliegen (Art. 67 bzw. 71 GO i. V. m. Art. 40 KommZG).

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Burtenbach, Zi.-Nr. 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Burtenbach, den 15.03.2024
Abwasserverband Burtenbach-Münsterhausen

Haider
1. Verbandsvorsitzender

Dr. Hans Reichhart
Landrat